

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

XXV.GP.-NR  
387 /A(E)  
24. April 2014

der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Wurm  
und weiterer Abgeordneter

## **betreffend gesetzliche Regelung des Vertriebs von Tabakwarenersatzprodukten wie E-Zigaretten und E-Shishas**

Seit 5 Jahren gibt es ein neues Produkt am Markt, die E-Zigarette. 2007 wurde dieses Produkt im Abgrenzungsbeirat des Gesundheitsministeriums „systemwidrig“ als Arzneimittel deklariert und den Apotheken zugesprochen. Damals gab es noch keine ausgereiften und damit tatsächlich sicheren Produkte. Dies hat sich seither gravierend geändert hat. Im TPD II Verfahren der EU wurde dieses Thema aber ebenfalls nicht geregelt und nur eine Empfehlung formuliert. (20 ml Nikotin auf 100ml)

Diese einschlägigen Produkte sind jedoch umsatzmäßig in den letzten zwei Jahren international enorm explodiert. Zuwachsraten von 160 Prozent sprechen eine eindeutige Sprache. In der Schweiz ist der Marktanteil bei den Rauchwaren schon bei 20 Prozent angelangt.

Diese Entwicklung steht nun auch in Österreich bevor und hat zur Folge, dass der Rauchwarenumsatz abnehmen wird und im gleichen Ausmaß die E-Zigarette zunehmen wird, was zu negativen Auswirkungen im Bereich des Gesundheits- und Jugendschutz führen wird.

Die Tabakindustrie wappnet sich bereits und baut unter enormen Aufwand auf dieses Produkt.( Z.B. baut Phillip Morris in Italien ein eigenes Werk). Diese Produkte würdendann außerhalb des Gesundheits- und Jugendschutzes vertrieben werden und wären damit unkontrollierbar. Gleichzeitig sind E-Zigarretten unbesteuert, somit werden dem Bundeshaushalt zukünftig jährliche Steuereinnahmen von 500 – 800 Mio Euro drohen

Auch die neu am Markt vertriebenen E-Shishas, das sind E-Zigaretten ohne Nikotin, sind im Moment gesetzlich völlig unregelt. Es ist für die Konsumenten unverständlich, dass Schoko- und Kaugummi-Zigaretten verboten sind, um Kinder und Jugendliche nicht zum Rauchen zu verführen, aber E-Shishas erlaubt sind.

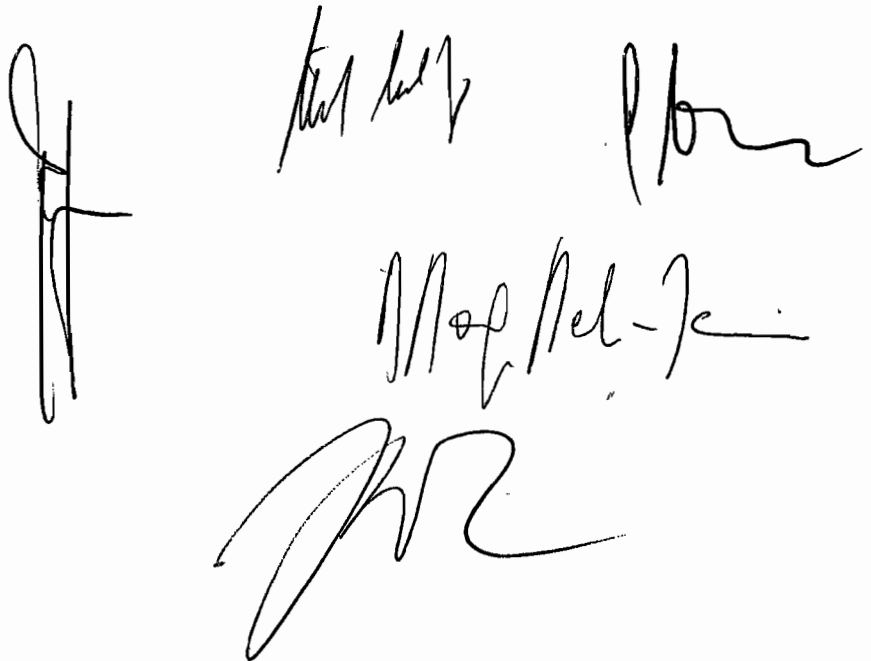
Der Vertrieb dieser Produkte sollte ebenfalls erst gegenüber Konsumenten ab dem Erreichen des 16 .Lebensjahres erlaubt sein und ebenfalls nur über Trafiken. Diese unterliegen bereits jetzt strengen Jugendschutz- und Gesundheitsregeln.. In den Standesregeln der Trafikanten haben sich diese bereits jetzt verpflichtet diese E-Shishas erst ab 16 Jahre zu verkaufen.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Gesundheit, wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage vorzulegen, die Regelungen einer gesundheitspolitisch und jugendschutzrechtlich kontrollierbaren Vertriebschiene für nikotinhaltige E-Zigaretten und nichtnikotinhaltigen E-Schismas ausschließlich über die lizenzierten Tabaktrafiken zum Inhalt hat. Gleichzeitig soll diese Regierungsvorlage die Grundlage für eine eigene E-Zigaretten und E-Shishas-Abgabe beinhalten, damit auch ein Beitrag über den Konsum dieser Genussmittel für die Finanzierung des Gesundheitswesens eingebracht werden kann.“



Four handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains two signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and cursive.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss vorgeschlagen.*